

§1

Der Verein trägt den Namen: inform.elle.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Aachen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein hat das Ziel, kulturschaffende Frauen aus den Bereichen Bildende und Darstellende Kunst, Literatur, Übersetzung, Musik, Audiovisuelle Medien (Rundfunk, Film und Fernsehen), Journalismus und Design in ihrer Professionalisierung und Qualifizierung als freischaffende beziehungsweise freiberufliche Künstlerinnen zu fördern, den Erfahrungsaustausch zu unterstützen, die Kontakte untereinander zu verbessern sowie den Austausch zwischen Künstlerinnen und Öffentlichkeit zu unterstützen.

Dazu setzt sich inform.elle vor allem folgende Aufgaben:

- regelmäßige Treffen zum Ideen-, Erfahrungs- und Interessenaustausch von kulturschaffenden Frauen aus den o.g. Bereichen
- Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Institutionen und Diensten, die sich mit der Förderung der Kultur und Kulturwirtschaft beschäftigen
- Information und Beratung bei der Entwicklung und Realisierung von kulturellen Projekten und Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Bildungsträgern der Fort- und Weiterbildung
- Forum für öffentliche, interdisziplinäre und fachliche Diskussion kultureller und kulturwirtschaftlicher Fragen
- Veröffentlichungen
- Pflege der Zusammenarbeit und der Kontakte von kulturschaffenden Frauen aus o.g. Bereichen auf regionaler und euregionaler Ebene
- Durchführung von Fachveranstaltungen
- Durchführung von öffentlichen Kulturveranstaltungen
- Bildung von Arbeitskreisen

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung, insbesondere gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abs.2 Nr.1 AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und im Rahmen des Grundgesetzes tätig.

§4

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die zum unter §2 näher beschriebenen Personenkreis gehört und das Anliegen des Vereins unterstützt. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Anliegen des Vereins unterstützen will, ohne aktiv mitzuarbeiten.

§5

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§6

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag mindestens 6 Monate in Verzug ist. Ein Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

§7

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen angehalten. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§8

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.

§9

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§10

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von den Vereinsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen, wobei entweder der Poststempel der Absendung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds oder der Faxsendebericht oder das eMail Protokoll entscheidend sind.

Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Vereinsvorsitzenden
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- jährliche Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen
- Wahl einer Protokollführerin

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Offene Abstimmung ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht. Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit, Beschlüsse über Auflösungen erfordern eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Sitzung wird von den Vereinsvorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung können die Vorsitzenden sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

§11

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Rechnungsführerin. Die Vereinsvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit längstens jedoch für fünf Jahre gewählt. Schriftführerin und Rechnungsführerin werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

Die Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur eine Mitgliederversammlung übernehmen, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes den Mitgliedern angekündigt ist. Ein Vorstandsmitglied kann nur abgewählt werden, wenn es schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Für die Abwahl bedarf es der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes freiwillig während seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur ordentlichen Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse des Vorstands benötigen eine einfache Mehrheit.

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus den 1. Und 2.Vorsitzenden. Jede Vorsitzende vertritt den Verein allein. Die Vorsitzenden treffen ihre Entscheidungen einstimmig.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Vorsitzenden beschließen in Zusammenarbeit mit aus den Mitgliedern gebildeten Arbeitsgruppen die Maßnahmen, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen und führen diese durch.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus Gründen der Eintragung und Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendig sind, können die Vorsitzenden von sich aus vornehmen. Diese Änderungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Der Vorstand hat dem Verein gegenüber Anspruch auf Erstattung notwendiger Aufwendungen, die Arbeit der Vorsitzenden kann geringfügig entschädigt werden im Sinne von §55 Abs. 1 Nr.3 der AO. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Protokollierung von Beschlüssen: Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§12

Der Beirat besteht aus einer unbestimmten Zahl an Personen, mindestens jedoch aus zwei Personen. Er berät den Vorstand in inhaltlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen. Beirat des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beirat wird auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl findet unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes statt. Ein Austritt aus dem Beirat ist jederzeit möglich.

§13

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Beitragsordnung geben.

§14

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehört. Der Kassenprüfer prüft die Buchführung und die Belege des Vereins, bestätigt die Prüfung durch Unterschrift und berichtet der Mitgliederversammlung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§15

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Wegfall der Verbindlichkeiten an misereor, Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2002 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.